

Satzung des Vereins Maritimes Cluster Norddeutschland e. V. (MCN e. V.)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Verein trägt den Namen Maritimes Cluster Norddeutschland e. V. (MCN e. V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das dortige Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Stärkung der Innovationskraft und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der norddeutschen maritimen Akteure. Dies soll zu einer verstärkten Wertschöpfung in den maritim geprägten Branchen in Norddeutschland führen.
- (2) Der Verein
 - fördert die Zusammenarbeit sowie die Vernetzung der maritimen Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlicher Hand in Norddeutschland branchen- und länderübergreifend,
 - stellt die vorhandenen Kompetenzen und Interessen der Mitglieder dar und fördert den gemeinsamen Kompetenzerwerb aller Akteure,
 - entwickelt und fördert den wissenschaftlich-technischen Erfahrungsaustausch in den maritimen Branchen sowie innovative Ansätze, insbesondere an den Schnittstellen zu angrenzenden Branchen,
 - regt ideelle und wirtschaftliche Kooperationsformen jeglicher Art zwischen den maritimen Akteuren an, identifiziert mögliche Kooperationsprojekte, unterstützt und begleitet diese in der Entwicklung,
 - informiert über den Zugang zu Fördermitteln und erleichtert diesen ggf.,
 - sorgt für eine angemessene Außendarstellung national und international,
 - strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Netzwerken national und wo zweckmäßig international an,
 - ergreift sonstige Maßnahmen, die den Vereinszweck fördern.
- (3) Der Verein kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung nationalen oder internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, wenn aus der Mitgliedschaft Vorteile für den Verein, oder die Verwirklichung des Vereinszieles resultieren und die Mitgliedschaft wirtschaftlich vertretbar ist.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch vereinszweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Auslagenerstattungen o. ä. begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die an der Förderung und Unterstützung der Aufgaben des Vereins interessiert ist.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Für den Fall der Ablehnung kann sich der oder die Abgelehnte an die Mitgliederversammlung wenden. Dies muss in schriftlicher Form durch ein an den Vorstand zu richtendes Gesuch zur Vorlage des Aufnahmeantrages bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung geschehen, das beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der ablehnenden Entscheidung des Vorstandes bei dem Antragsteller eingehen muss. Geschieht dies nicht innerhalb der vorgenannten Frist oder lehnt die Mitgliederversammlung den Aufnahmeantrag ab, so kann ein erneuter Aufnahmeantrag frühestens nach Ablauf des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Vorschläge zu den Inhalten und der Arbeit des Vereins zu unterbreiten. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (4) Alle Mitglieder haben die Pflicht,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten,
 - alle für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten und deren eventuelle Änderung dem Vorstand unverzüglich zu melden,
 - den Beitrag entsprechend der jeweils geltenden Beitragsordnung rechtzeitig zu entrichten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt; er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden,
 - durch Ausschluss,
 - bei Personen durch Tod bzw. bei Firmen/Institutionen durch Auflösung.
- (6) Der Ausschluss kann erfolgen,
 - bei fruchtlosem Ablauf einer vom Vorstand gesetzten Frist zur Mitteilung der für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten,
 - bei fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist zur Nachentrichtung des Mitgliedsbeitrages,
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - bei sonstigem grob vereinschädigendem Verhalten.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung vor der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Wird der Aus-

schlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Finanzierung

- (1) Es wird ein Vereinsbeitrag zur Finanzierung der Vereinstätigkeit im Rahmen dieser Satzung erhoben, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der jeweiligen Beitragsordnung geregelt wird. Die Beitragssatzung ist Bestandteil der Satzung; für Änderungen der Beitragssatzung gelten die Vorschriften über die Satzungsänderung. Es wird ein nach Mitgliedsgruppen gestaffelter Vereinsbeitrag zur Finanzierung der Vereinstätigkeit erhoben. Ferner kann die Mitgliederversammlung für bestimmte Zwecke eine Umlage beschließen.
- (2) Neben den Beiträgen seiner Mitglieder finanziert sich der Verein insbesondere aus:
- Fördermitteln,
 - Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten.

§ 5 Organe des Vereins, Vereinsgliederungen

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung (§ 6) und
 - der Vorstand (§ 7).
- (2) Der Verein kann dauerhafte oder befristete Fachgruppen und thematische Arbeitskreise einrichten.
- (3) Der Verein kann einen Beirat einrichten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder; jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch die gesetzlichen Vertreter oder durch von diesen bevollmächtigte Personen vertreten. Mitglieder können sich durch andere von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann sich durch Beschluss eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß durch die oder den Vorsitzenden einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung wird durch den oder die Vorsitzende/n schriftlich auf elektronischem Weg vier Wochen unter Angabe von Termin, Ort, Uhrzeit und Tagesordnung vor Termin einberufen. Beschlussvorschläge und Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich auf elektronischem Weg zu übermitteln.

Termin, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung werden parallel auf der Internetpräsenz des Vereins veröffentlicht.

Sofern es auf der Website des Vereins einen nur Mitgliedern zugänglichen internen Bereich gibt, sollen dort alle Beratungsunterlagen eingestellt werden.

- (5) Sie fasst Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Personalwahlen sollen in geheimer Abstimmung erfolgen. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Vereinszweck kann nur einstimmig geändert werden.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist über ihre gesetzlichen Zuständigkeiten hinaus für folgende Beschlussgegenstände zuständig:
 - Wahl, Nachwahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - Billigung des Jahresberichts von Vorstand und Geschäftsführung,
 - Billigung des Jahresabschlusses, Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisorinnen und Revisoren sowie Entgegennahme des Prüfberichtes der Revisorinnen und Revisoren,
 - Beschluss über das jeweilige Arbeitsprogramm,
 - Beschluss des Wirtschaftsplans,
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks nach Ankündigung in der Tagesordnung,
 - Auflösung des Vereins (§ 10)
 - Einrichtung, Auflösung oder Änderungen von dauerhaften Vereinsgliederungen auf Vorschlag des Vorstandes,
 - Bestellung eines Beirates,
 - Beitritt zu nationalen und internationalen Organisationen,
 - Beschluss über die Beitragsordnung des Vereins,
 - Beschluss über eine eigene Geschäftsordnung,
 - Berufungsentscheidungen über vom Vorstand abgelehnte Mitgliedsanträge.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Personen.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, die bzw. der 2. Vorsitzende, die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister sowie die zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung einer möglichst angemessenen Repräsentanz beider Geschlechter in geheimer Wahl gewählt.

Ein weiteres geborenes Mitglied wird von den fünf norddeutschen Bundesländern im Wechsel mit Sitz und Stimme in den Vorstand entsandt. Die Bundes-

länder, die nicht im Vorstand mit Stimmrecht vertreten sind, können als Gäste mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem 2. Vorsitzenden und der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Der Verein wird in Rechtsgeschäften durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten. Diejenigen Vorstandsmitglieder, die nicht Vorstand nach § 26 BGB sind, bleiben von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Verein außerhalb von Rechtsgeschäften nach innen und nach außen.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (5) Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Dieses ist zur ordnungsgemäßen Weiterleitung verpflichtet.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegen neben der Vertretung des Vereins die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist – auch wiederholt - zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bislang amtierende Vorstand kommissarisch im Amt; bis dahin bleibt seine Vertretungsmacht bestehen.
- (8) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Vorstandssitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet.
- (9) Beschlussfassungen des Vorstandes im Umlaufverfahren sind zulässig. Anlass und Ergebnis sind bei der nächsten regulären Vorstandssitzung zu berichten und zu protokollieren.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder durch schriftliche Bevollmächtigung eines anwesenden Vorstandsmitgliedes durch das verhinderte Vorstandsmitglied vertreten ist.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern nicht Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten vorschreiben, mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Der Verein schließt für die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung ab.
- (13) Der Vorstand ist weiterhin verantwortlich für folgende Aufgaben:
 - Bestellung der Geschäftsführung (Anstellungs- oder Dienstvertrag),
 - Entscheidung über Aufnahmeanträge neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Vorbereitung und Einreichung von Förderanträgen,
 - Abschluss von Kooperationsverträgen mit Dritten,

- Einrichtung, Auflösung oder Änderungen von nicht dauerhaften Vereinsgliederungen,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- Erhebung von Teilnahmegebühren und Eintrittsgeldern nach Anlass, Höhe und Verwendung,
- Beschluss über die Geschäftsordnung eines Beirates.

(14) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand weitere Aufgaben übertragen.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Der Verein soll eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführung sind in einem Anstellungsvertrag oder einem Dienstvertrag bei externer Beauftragung zu regeln.
- (2) Die Geschäftsführung ist nicht Mitglied des Vorstandes.

§ 9 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre mindestens zwei Revisorinnen bzw. Revisoren. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorinnen und Revisoren sind nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden. Vorstand und Geschäftsführung haben sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Revisorinnen und Revisoren dürfen das gesamte Kassen- und Rechnungswesen des Vereins prüfen sowie dessen Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorgaben, den Auflagen öffentlicher Bewilligungen, den Vorgaben der Satzung, der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (3) Sie berichten der Mitgliederversammlung jeweils nach den Jahresberichten des Vorstandes und dem Jahresabschluss über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Der Prüfbericht ist zum Protokoll zu nehmen.
- (4) Sofern ihre Prüfungsergebnisse dem nicht entgegenstehen, beantragen sie die Entlastung von Präsidium, Vorstand und Geschäftsführung auf der Mitgliederversammlung. Ohne entsprechenden Antrag der Revisoren kann die Mitgliederversammlung keine Entlastung beschließen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen,
- wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - wenn es von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, außer zum Zwecke der Fusion mit einer anderen, ähnlichen oder gleichen Zwecken dienenden Körperschaft, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an eine durch die Mitgliederversammlung festzulegende Institution.
- (5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte den Vorstand nach § 26 BGB als Liquidator, der für den Verein in der Abwicklung handelt.

§ 11 Schiedsvereinbarung

Anliegende Schiedsvereinbarung ist Bestandteil der Satzung.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Für das Jahr 2016 entrichten diejenigen Vereinsmitglieder, die in 2016 bereits Kofinanzierungsbeiträge für das MCN in der Projektträgerschaft der WTSH entrichten, keinen Mitgliedsbeitrag an den Verein.

Eine Beitragspflicht der bisherigen sogenannten Mitglieder gegenüber dem Verein entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung besteht erst ab dem 01.01.2017.

Für in 2016 neu aufgenommene Mitglieder, die bisher keine Kofinanzierungsbeiträge an die WTSH geleistet haben entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt der Aufnahme als Mitglied. Diese Beiträge fließen an die WTSH im Rahmen des bis zum 31.12.2016 bestehenden Projektes MCN.

Hamburg, 29. Juni 2016

Anlage

Schiedsvereinbarung

Gemäß § 12 der Satzung ist die nachfolgende Schiedsvereinbarung Bestandteil dieser Satzung.

§ 1 Schiedsklausel

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich insbesondere aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit vertraulich durch das nachfolgend bezeichnete vereinsinterne Schiedsgericht entschieden.

Ein ordentliches Gericht darf in den Angelegenheiten des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne dieser Schiedsvereinbarung nur tätig werden, soweit die Zivilprozessordnung dies vorsieht.

- (2) Darüber hinaus bleiben gesetzliche Vorschriften außerhalb der Vorschriften für das schiedsrichterliche Verfahren gemäß der Zivilprozessordnung, nach denen Streitigkeiten einem schiedsrichterlichen Verfahren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen unterworfen werden dürfen, unberührt.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das Schiedsgericht ist im Sinne der Schiedsklausel dieser Schiedsvereinbarung insbesondere zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung oder Auslagenerstattung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen andere Mitglieder, den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft und über die Auslegung der Satzung.

- (2) Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Vereins über Wirksamkeit und Auslegung dieser Schiedsvereinbarung.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus vier Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern und einer bzw. einem Vorsitzenden. Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Sie bzw. er darf dem Verein nicht angehören.
- (3) Jede Partei benennt zwei Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter.
- (4) Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihrer Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen drei Wochen ihre Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter zu benennen. Die

Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, gilt der Anspruch der das Verfahren betreibenden Partei als anerkannt.

- (5) Die vier Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter benennen einvernehmlich eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Wochen ab Benennung der der des letzten der vier Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter, so ernennt das mit Stimmrecht im Vorstand vertretene Land auf Antrag einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters oder einer Partei die Vorsitzende bzw. den Vorsitzende/n. Ist dieses Land Streitpartei erfolgt die Benennung der bzw. des Vorsitzenden durch das im Vorstand nächstfolgende Land.
- (6) Fällt eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die sie oder ihn benannt hatte, binnen drei Wochen eine neue Schiedsrichterin bzw. einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit.
Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt der Anspruch der jeweils gegnerischen Partei als anerkannt.
- (7) Fällt die bzw. der Vorsitzende weg und einigen sich die Parteien nicht auf eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden, erfolgt erneut eine Benennung gem. Abs. 5.

§ 4 Sitz des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins.

§ 5 Verfahrensrecht

Das Schiedsgericht verfährt gem. den Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren. Im Übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

§ 6 Stellung und Aufgaben des / der Vorsitzenden

Die bzw. der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei der bzw. dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Der bzw. dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Sie oder er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien, bzw. deren benannten Vertreterinnen und Vertretern an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, eine Protokollführung hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

§ 7 Schiedsvergleich

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Ein

Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des am Sitz des Vereins zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 8 Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben. Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch bei den zuständigen Organisationseinheiten der Länder und bei der Geschäftsstelle des Vereins zu hinterlegen. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 9 Kosten des Verfahrens

- (1) Die bzw. der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar, das die Parteien mit der oder dem Vorsitzenden vor Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens gemeinsam festlegen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) Das Schiedsgericht hat im Schiedsspruch darüber zu entscheiden, zu welchem Anteil die Parteien die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen haben. Hierbei entscheidet das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Ausgangs des Verfahrens nach grundsätzlichem Maßstab der §§ 91 f der Zivilprozessordnung. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest. Die Gebühren eventuell der Parteien unterstützender Rechtsanwälte richten sich insbesondere nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

§ 10 Anwendbarkeit der Zivilprozessordnung

Im Übrigen gelten für diese Schiedsvereinbarung insbesondere die Vorschriften über das schiedsrichterliche Verfahren der Zivilprozessordnung, soweit diese Schiedsvereinbarung keine anderweitigen Regelungen enthält.